

# Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 25. 2. 2015

Nummer 8

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Beschl. 10. 2. 2015, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung .....	232	Bek. 5. 2. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (IVG Kavernebetriebsführungsgesellschaft mbH) .....	236
20100		Bek. 6. 2. 2015, Teilaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG .....	236
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers</b>	
Bek. 19. 11. 2014, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Niedersächsische Umsetzung Notfallsanitäter (NUN) .....	232	Bek. 2. 2. 2015, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Uthlede und Wulsbüttel (Kirchenkreis Wesermünde) .....	237
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 25. 2. 2015, Planfeststellung gemäß den §§ 17 bis 17 e FStrG für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 7 von südlich der Anschlussstelle Seesen bis südlich der Anschlussstelle Echte .....	237
Gem. RdErl. 2. 2. 2015, Organisation des Niedersächsischen Landesjugendamtes (NLJA) .....	232	20110	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		VO 28. 1. 2015, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Unterhaltungsverbandes Nr. 111 (Entwässerungsverband Oldersum) .....	239
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
Bek. 11. 2. 2015, Neufassung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Hildesheim ...	233	Bek. 16. 2. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Bühmann, Trumann, Hahnkemeyer GbR, Eldingen) ...	239
Bek. 11. 2. 2015, Neufassung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Helmstedt Kreiskrankenhaus“ .....	234	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; (Oehmer Bioenergie GmbH & Co. KG, Leese) .....	240
<b>I. Justizministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		Bek. 10. 2. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtwerke Leer AöR, Klärschlammdeponie Leer-Hohegaste) .....	240
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>		Bek. 12. 2. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede) .....	240
Bek. 28. 1. 2015, Anerkennung der „Aloys und Karola Kläne Stiftung“ .....	234	Bek. 12. 2. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Westerbakum GmbH & Co. KG) .....	240
<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig</b>		<b>Berichtigung</b> .....	241
VO 13. 10. 2014, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas in Helmstedt in der Propstei Helmstedt .....	235	<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>	
VO 13. 10. 2014, Kirchenverordnung zur Umgliederung der Kirchengemeinde Liebenburg-Klein Mahner in die Propstei Goslar und Bildung eines Pfarrverbandes mit der Kirchengemeinde St. Trinitatis in Liebenburg und zur Veränderung des Pfarrverbandes und des Pfarrstellenumfangs des Pfarrverbandes Flachstöckheim/Flöthe/Mahner/Ohlendorf in der Propstei Salzgitter-Bad .....	235	VO 12. 12. 2014, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lichtenmoor“ in der Gemarkung Rethem (Aller), Landkreis Heidekreis .....	244

**A. Staatskanzlei****Geschäftsverteilung  
der Niedersächsischen Landesregierung****Beschl. d. LReg v. 10. 2. 2015  
— StK-201-01431/05 —****— VORIS 20100 —**

**Bezug:** Beschl. v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert durch  
Beschl. v. 17. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 455)  
— VORIS 20100 —

Anlage 1 Abschn. II Nr. 7.13 des Bezugsbeschlusses erhält folgende Fassung:

„7.13 Handel, Kammeraufsicht (Industrie- und Handelskammern — soweit nicht berufliche Bildung —, Handwerkskammern — soweit nicht berufliche Bildung — sowie Architektenkammer, Ingenieurkammer), Gewerberecht (einschließlich des Rechts der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaulstellungen von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte)“.

— Nds. MBl. Nr. 8/2015 S. 232

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Landesausschuss „Rettungsdienst“  
nach § 13 NRettdG;  
Niedersächsische Umsetzung Notfallsanitäter (NUN)****Bek. d. MI v. 19. 11. 2014  
— 36.42-41576-10-13/0 —**

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zu Rahmen-Algorithmus zur Aus- und Fortbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern bekannt gemacht.

Im NUN-Projekt wurden im Auftrag des MK und in Mitwirkung der Universität Osnabrück Rahmenkonzepte zur Schulung und Prüfung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in Niedersachsen erarbeitet. Auf dieser einheitlichen fachlichen Basis wurden mit dem Landesverband der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) Niedersachsen/Bremen „Rahmen-Algorithmus“ zur Aus- und Fortbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern — insbesondere in den invasiven und erweiterten Versorgungsmaßnahmen — entwickelt. Sie geben durch breiten Fachkonsens der ausführenden Notfallsanitäterin oder dem ausführenden Notfallsanitäter und dem delegierenden ÄLRD Rechtssicherheit und erlauben durch ihre Struktur eine individuelle Anpassung an lokale Notwendigkeiten im Rettungsdienstbereich.

Der Landesausschuss „Rettungsdienst“ empfiehlt die Umsetzung der von der Arbeitsgemeinschaft NUN und dem Landesverband ÄLRD Niedersachsen/Bremen erarbeiteten und entsprechend den wissenschaftlichen Fortschritten weiterzuentwickelnden Algorithmen als fachlich konsentierten Rahmen für das rettungsdienstliche Handeln der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in Niedersachsen.

Diese Empfehlungen können auf der Internetseite des MI unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.mi.niedersachsen.de/download/92677>.

— Nds. MBl. Nr. 8/2015 S. 232

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung****Organisation  
des Niedersächsischen Landesjugendamtes  
(NLJA)****Gem. RdErl. d. MS u. d. MK v. 2. 2. 2015  
— Z/1.2-01546 —****— VORIS 20110 —**

Gemäß § 70 Abs. 3 SGB VIII werden die Aufgaben des NLJA durch den Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) und durch die Verwaltung des NLJA wahrgenommen.

Das NLJA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kinder-, jugend- und bildungspolitischen Vorgaben der LReg und arbeitet zur Förderung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Land mit den obersten Landesjugendbehörden zusammen.

**1. Aufgabenwahrnehmung und Organisation**

Die Verwaltung des NLJA besteht aus folgenden Fachbereichen:

1.1 Fachbereich I mit den Aufgaben „Kinder, Jugend und Familie“.

Diese Aufgaben werden im LS wahrgenommen, das der Dienst- und Fachaufsicht des MS untersteht.

1.2 Fachbereich II mit den Aufgaben „Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder“.

Diese Aufgaben werden vom MK wahrgenommen.

1.3 Fachbereich III mit den Aufgaben „Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung“.

Diese Aufgaben werden von der NLSchB wahrgenommen, die der Dienst- und Fachaufsicht des MK untersteht.

**2. Leitung des NLJA**

2.1 Die Fachbereiche I, II und III werden durch jeweils eigene Leitungen der Verwaltung geführt. Die Leitungen der Verwaltung der Fachbereiche I, II und III handeln eigenständig und eigenverantwortlich in ihren jeweiligen Fachbereichen. Sie sind ausschließlich in ihrem jeweiligen Fachbereich weisungsberechtigt. Die Leitung der Verwaltung des Fachbereichs I hat zugleich die Leitung des NLJA (im Folgenden: Leitung des NLJA) inne. Die Leitung des NLJA vertritt die Verwaltung aller Fachbereiche des NLJA gegenüber dem NLJHA, in anderen Gremien und Angelegenheiten eines einheitlichen Landesjugendamtes nach außen. In Angelegenheiten, die ausschließlich den Fachbereich II oder III betreffen, vertritt die jeweilige Leitung der Fachbereiche II und III das NLJA.

2.2 Die Leitung des NLJA und die Leitungen der Verwaltung der Fachbereiche II und III arbeiten vertrauensvoll miteinander. Sie unterrichten sich kontinuierlich über die Arbeitsinhalte ihrer Fachbereiche. Für alle Querschnittsaufgaben, die die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt berühren, ist die Leitung des NLJA federführend zuständig; sie handelt im Einvernehmen mit den Fachbereichen II und III. Bei Nichteinigung ist durch die Leitung des NLJA unter Einbeziehung der Einwände der Fachbereiche II und III auf dem Dienstweg dem MS und dem MK zu berichten. Diese entscheiden einvernehmlich.

2.3 Die Abwesenheitsvertretungen der Leitungen der Verwaltung der Fachbereiche I, II und III werden innerhalb der jeweiligen Fachbereiche geregelt. Die Vertretung der Leitung des NLJA wird durch die Abwesenheitsvertretung des Fachbereichs I wahrgenommen.

**3. NLJHA**

3.1 Der NLJHA kann sich mit dem gesamten Aufgabenbereich des NLJA befassen und Informationen über alle Angelegenheiten der Verwaltung verlangen. Er entscheidet im Rah-

men des geltenden Rechts und der Vorgaben der obersten Landesjugendbehörden über Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Dazu gehören insbesondere Rahmenvorgaben für Entscheidungen der Verwaltungen der Fachbereiche I, II und III des NLJA und allgemeine Empfehlungen an die Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

3.2 Der NLJHA kann Vorschläge für Regelungen und Empfehlungen der obersten Landesjugendbehörden machen. Er erhält von ihnen Gelegenheit, zu den Entwürfen von Rechtsvorschriften und zu veröffentlichenden Richtlinien Stellung zu nehmen. Dafür ist ein Zeitraum von sechs Wochen vorzusehen. Die Frist kann in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Zur Haushaltsplanung kann der NLJHA im Rahmen des allgemeinen Verfahrens nach den §§ 27 und 28 LHO Stellung nehmen; er kann den obersten Landesjugendbehörden auch unabhängig davon Vorschläge zur Haushaltsplanung unterbreiten. Vor der Auswahl der Leitung des NLJA soll der NLJHA gehört werden.

3.3 Die Leitung des NLJA oder des NLJHA kann verlangen, dass bestimmte Angelegenheiten nicht öffentlich beraten werden. Die Mitglieder sind in diesem Fall zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3.4 Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der NLJHA Unterausschüsse einrichten. Er bestimmt Zahl und Aufgabenstellung der Unterausschüsse und die Anzahl der Mitglieder, die er auch beruft. Stellvertretende Mitglieder des NLJHA können als Mitglieder in einen Unterausschuss berufen werden. Personen, die nicht dem NLJHA angehören, können nur in beratender Funktion berufen werden und können nicht den Vorsitz übernehmen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### 4. Zusammenarbeit der Verwaltung mit dem Ausschuss

4.1 Die Leitung des NLJA nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Hierzu gehören auch die Ausführung der Beschlüsse des NLJHA sowie Stellungnahmen, die zur Vorbereitung von Regelungen und Empfehlungen der obersten Landesjugendbehörden abgegeben werden. Die Leitung des NLJA delegiert die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Regel auf die Verwaltungen der Fachbereiche.

4.2 Dem Fachbereich I des NLJA obliegt die Geschäftsführung des NLJHA. Er bereitet dessen Sitzungen vor und unterstützt die Arbeit organisatorisch; eine inhaltliche Unterstützung übernehmen die Fachbereiche I, II und III jeweils für ihre Verantwortungsbereiche. Die Geschäftsführung der Unterausschüsse obliegt dem jeweils überwiegend beteiligten Fachbereich.

4.3 Über wichtige Angelegenheiten, welche die Aufgaben des NLJHA betreffen, hat die Leitung des NLJA von sich aus zu informieren. Die Maßgaben nach Nummer 2.2 gelten entsprechend.

4.4 Die Leitung des NLJA informiert den NLJHA unverzüglich, wenn ein Beschluss des Ausschusses für rechtswidrig gehalten wird und deshalb nicht ausgeführt werden kann. Die Leitung des NLJA und der NLJHA bemühen sich unter Beteiligung der Fachbereiche II und III, soweit diese betroffen sind, um eine einvernehmliche Lösung. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, ist durch die Leitung des NLJA unter Einbeziehung der Einwände des NLJHA eine Entscheidung der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde herbeizuführen. Entsprechendes gilt, wenn der NLJHA der Auffassung ist, dass durch die Verwaltung des Fachbereichs I, II oder III des NLJA gegen Rahmenvorgaben des NLJHA verstoßen wird.

#### 5. Schlussbestimmung

Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 24. 12. 2014 in Kraft.

An  
das Niedersächsische Landesjugendamt  
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
die Niedersächsische Landesschulbehörde

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### Neufassung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Hildesheim

Bek. d. MW v. 11. 2. 2015 — 45-22.09 —

Bezug: Bek. v. 8. 6. 2000 (Nds. MBl. S. 342)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat die als **Anlage** abgedruckte Genehmigung zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Hildesheim gegenüber der Flugplatz Hildesheim GmbH mit Bescheid vom 25. 6. 2010, zuletzt geändert am 15. 4. 2014, neu gefasst.

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 8/2015 S. 233

#### Anlage

- I. Beschreibung des Geländes:
  1. Bezeichnung: Verkehrslandeplatz Hildesheim
  2. Lage: Im Stadtgebiet von Hildesheim, ca. 3 km nördlich der Stadtmitte
  3. Bezugspunkt:
 

geographische Lage (WGS 84):	52° 10' 47" N/09° 56' 45" E
Höhe über NN:	89 Meter
  4. Start- und Landebahn für Flugzeuge, selbststartende Motorsegler und Luftsportgeräte (Asphalt):
 

Richtung:	074°/254° rechtweisend
Länge:	1 220 Meter (TORA und LDA: 1 160 Meter) Der Streifen vor den beiden Schwellen darf zum Start mit benutzt werden.
Breite:	23 Meter
  5. Start- und Landefläche für Hubschrauber:
 

Hubschrauber benutzen für Starts und Landungen die unter Ziff. 4 ausgewiesene Start- und Landebahn.
  6. Flugbetriebsflächen für Segelflugzeuge, nicht selbststartende Motorsegler sowie für Flugzeuge bis max. 2 000 kg höchstzulässiger Flugmasse (MPW), selbststartende Motorsegler und Luftsportgeräte (Gras):
 

Richtung:	074°/254° rechtweisend
Länge:	1 220 Meter
Breite:	30 Meter
- II. Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:
  1. Flugzeuge bis 5 700 kg höchstzulässiger Flugmasse (MPW),
  2. Hubschrauber bis 5 700 kg höchstzulässiger Flugmasse (MPW),
  3. Motorsegler,
  4. Luftsportgeräte (Sprungfallschirme und motorgetriebene Gleitschirme PPR<sup>1)</sup>),
  5. Luftschiffe,
  6. Freiballone,
  7. Segelflugzeuge sowie Motorsegler und Luftsportgeräte, die nicht mit eigener Kraft starten,
  8. Flugmodelle bis zu einer Gesamtmasse von 25 kg.

Für die unter Nr. 7 aufgeführten Luftfahrzeuge sind folgende Startarten zugelassen:

  - a) Windenstarts,
  - b) Luftfahrzeugschleppstarts.

<sup>1)</sup> PPR = Prior Permission Required.

- III. Zweck des Landeplatzes:  
Der Landeplatz dient dem allgemeinen Verkehr.
- IV. Betriebszeiten:  
Sommerzeit: 7.00 bis 18.00 Uhr<sup>2)</sup>,  
Winterzeit: 9.00 bis SS,  
(alle anderen Zeiten am Tage: PPR)
- V. Haftpflichtversicherung:  
Zur Regulierung von Personen- und Sachschäden ist eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Flugleiterhaftpflicht) abzuschließen, die mindestens folgende Deckungssummen je Schadensfall vorsieht:
- 2 500 000 EUR pauschal für Personenschäden  
oder Sachschäden je Schadensfall
- und die für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten wird.
- Der Vertrag ist mit der Maßgabe abzuschließen, dass sich der Versicherer verpflichtet, das Erlöschen der Haftpflichtversicherung unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

<sup>2)</sup> Alle Uhrzeitangaben = UTC.

**Neufassung der Genehmigung  
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes  
„Helmstedt Kreiskrankenhaus“**

**Bek. d. MW. v. 11. 2. 2015  
— 45-22.62 —**

**Bezug:** Bek. v. 29. 10. 1975 (Nds. MBl. S. 1779), geändert durch  
Bek. v. 11. 6. 1980 (Nds. MBl. S. 918)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat dem Landkreis Helmstedt die als **Anlage** abgedruckte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauberlandeplatzes für besondere Zwecke (Hubschrauber-Sonderlandeplatz) „Helmstedt Kreiskrankenhaus“ für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage am 4. 11. 2009 neu gefasst.

Die der Genehmigung vom 5. 5. 2009 beiliegende Platzdarstellungskarte im Maßstab 1 : 1 000 vom 12. 11. 2008\*) behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Bezugsbekanntmachungen werden aufgehoben.

\*) Hier nicht abgedruckt.

— Nds. MBl. Nr. 8/2015 S. 234

**Anlage**

- I. Beschreibung des Geländes:
1. Bezeichnung: Hubschrauber-Sonderlandeplatz  
„Helmstedt Kreiskrankenhaus“
2. Lage: Im Stadtgebiet von Helmstedt,  
ca. 1,5 km NW des Bahnhofs
3. Bezugspunkt:
  - a) geografische Lage (WGS 84): 52° 13' 53" Nord  
11° 00' 02" Ost
  - b) Höhe über NN/MSL: 124 m/407 ft
4. Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF):
 

Abmessungen: Quadrat mit 15 m Kantenlänge  
Oberfläche: Verbundpflaster  
Tragfähigkeit: 6 000 kg
5. Endanflug- und Startfläche (FATO):
 

Abmessungen: Quadrat mit 19,5 m Kantenlänge  
Oberfläche: Gras, davon 15 m Verbundpflaster
6. Sicherheitsfläche:  
Ein Streifen von 3,25 m Breite mit Grasoberfläche, der die unter Ziff. 5 beschriebene FATO allseitig umgibt.

7. An- und Abflugrichtungen: a) Anflüge: 066° und 254°  
b) Abflüge: 074° und 246°
- II. Benutzung des Landeplatzes:  
Der Landeplatz darf von folgenden Luftfahrzeugen im Flugbetrieb nach Sichtflugregeln bei Tag benutzt werden: Hubschrauber der Kategorie A im Betrieb nach Flugleistungsklasse 1 bis 13 m Gesamtlänge und einer höchstzulässigen Abflugmasse bis 6 000 kg (MPW) sowie Hubschrauber des Musters Bell 412.
- III. Zweck des Landeplatzes:  
Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz dient Zwecken des Kranken- und Verletzentransports sowie dem Einsatz in Not- und Katastrophenfällen. Andere Flüge bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Platzhalter (PPR).
- IV. Auflagen:  
Abweichungen von der AVV vom 19. 12. 2005 — NfL I 36/06:
  - a) Wegen Fehlens ausreichender Notlandeflächen können Starts in beiden Abflugrichtungen nur im sogenannten Rückwärtsstartverfahren mit einem um 15 m/50 ft überhöhten TDP durchgeführt werden. Dieses Verfahren stellt sicher, dass der TDP entweder eine sichere Notlandung oder eine Fortsetzung des Fluges in einer Höhe von > 10,7 m bzw. 35 ft ü. FBP bei Überfliegen des Randes der Sicherheitsfläche und (als Notverfahren) einen anschließenden Steigflug in der Abflugneigung 4,5 % ermöglicht. Damit ist in beiden Abflugrichtungen ein sicheres Überfliegen der Hindernisse sichergestellt.
  - b) Landungen in Richtung 254° erfordern hindernisbedingt eine Steillandung (LDP 120 ft in 75 m Entfernung = 25°).
  - c) Zulassung für Hubschrauber des Musters Bell 412.
- V. Haftpflichtversicherung:  
Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich die Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1 000 000 EUR für Personen- und 1 000 000 EUR für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

**Anerkennung der  
„Aloys und Karola Kläne Stiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 28. 1. 2015  
— 2.06-11741-04 (045) —**

Mit Schreiben vom 28. 1. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 10. 1. 2015 die „Aloys und Karola Kläne Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Cloppenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, mildtätiger Zwecke i. S. des § 53 AO, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, auch in Bezug auf das Hospizwesen, von Kunst und Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Aloys und Karola Kläne Stiftung  
Hermann-Löns-Straße 11  
49661 Cloppenburg.

— Nds. MBl. Nr. 8/2015 S. 234

**Evangelisch-lutherische  
Landeskirche in Braunschweig**

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung der  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Marienberg,  
St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas in Helmstedt  
in der Propstei Helmstedt**

**Vom 13. Oktober 2014**

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABL. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABL. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABL. 2004 S. 2) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas in Helmstedt in der Propstei Helmstedt werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Georg Calixt in Helmstedt“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marienberg führt den Namen „St. Marienberg“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Michaelis führt den Namen „St. Michaelis“, die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephani führt den Namen „St. Stephani“ und die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen St. Thomas führt den Namen „St. Thomas“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas in Helmstedt.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas in Helmstedt. Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt über.

§ 3

(1) Die bisherigen Pfarrstellen des Quartiers Georg Calixt in Helmstedt werden Pfarrstellen der Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt. Der Umfang richtet sich nach der Pfarrstellenbewertung.

(2) Die Einteilung der Seesorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 4

(1) Die Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden entsenden aus ihrer Mitte folgende Anzahl von nichtordinierten Mitgliedern in den neuen Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt: St. Marienberg drei Personen, St. Michaelis zwei Personen, St. Stephani vier Personen und St. Thomas drei Personen.

(2) Bei Ausscheiden der unter Absatz 1 Genannten treten zunächst Mitglieder aus den Kirchenvorständen der jeweiligen bisherigen Kirchengemeinden oder deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr acht erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 5

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 6

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Wolfenbüttel, 13. Oktober 2014

— Nds. MBL Nr. 8/2015 S. 235

**Kirchenverordnung  
zur Umgliederung der Kirchengemeinde  
Liebenburg-Klein Mahner in die Propstei Goslar  
und Bildung eines Pfarrverbandes  
mit der Kirchengemeinde St. Trinitatis in Liebenburg  
und zur Veränderung des Pfarrverbandes  
und des Pfarrstellenumfanges des Pfarrverbandes  
Flachstockheim/Flöthe/Mahner/Ohlendorf  
in der Propstei Salzgitter-Bad**

**Vom 13. Oktober 2014**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABL. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABL. 2006 S. 2), in Verbindung mit § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 19. November 2003 (ABL. 2010 S. 2) und §§ 2 und 4 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABL. 2003 S. 4) und § 4 Absatz 2 Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABL. 2006 S. 23), zuletzt geändert am 17. November 2011 (ABL. 2012 S. 2), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Liebenburg-Klein Mahner wird aus dem Pfarrverband Flachstockheim/Flöthe/Mahner/Ohlendorf ausgegliedert. Dieser besteht danach unter den Kirchengemeinden St. Lambertus Groß Flöthe in Flöthe, Klein Flöthe in Flöthe, Flachstockheim in Salzgitter, Salzgitter-Ohlendorf, Salzgitter-Groß Mahner in der Propstei Salzgitter-Bad weiter fort.

(2) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Liebenburg-Klein Mahner wird aus der Evangelisch-lutherischen Propstei Salzgitter-Bad ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische Propstei Goslar eingegliedert.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Liebenburg-Klein Mahner und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Trinitatis in Liebenburg in der Propstei Goslar bilden einen Pfarrverband „Liebenburg mit Klein Mahner“.

(2) Sitz des Pfarramtes (Pfarrsitz) ist St. Trinitatis in Liebenburg.

§ 3

(1) Auf der Grundlage der aktuellen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstellen im Pfarrverband Flachstockheim/Flöthe/Mahner/Ohlendorf in der Propstei Salzgitter-Bad auf derzeit 150 % festgelegt. Die ggf. erforderliche Neueinteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(2) Auf der Grundlage der aktuellen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstelle des Pfarrverbandes Liebenburg mit Klein Mahner auf derzeit 100 % festgelegt.

## § 4

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Absatz 1 der Kirchenverordnung über die Bildung eines Pfarrverbandes und die Verlegung und Reduzierung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden St. Lambertus Groß Flöthe in Flöthe, Klein Flöthe in Flöthe, Flachstökheim in Salzgitter, Salzgitter-Ohlendorf, Salzgitter-Groß Mahner und Liebenburg-Klein Mahner in der Propstei Salzgitter-Bad vom 12. Juli 2007 (ABL. S. 83) außer Kraft.

Wolfenbüttel, 13. Oktober 2014

— Nds. MBl. Nr. 8/2015 S. 235

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (IVG Kavernenbetriebsführungsgesellschaft mbH)**

**Bek. d. LBEG v. 5. 2. 2015**  
— L1.4/L67007/03-08-02/2014-0028 —

Die IVG Kavernenbetriebsführungsgesellschaft mbH plant in den Stadtteilen Rüstersieler Groden und Heppenser Groden der Stadt Wilhelmshaven im Land Niedersachsen den Rück- und Neubau einer ca. 100 m langen 44"-Rohrleitung.

Für die Baumaßnahme ist eine Grundwasserhaltung von ca. 5 850 m<sup>3</sup> pro Jahr vorgesehen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 19.3.3 und 13.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 8/2015 S. 236

### **Teilaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG**

**Bek. d. LBEG v. 6. 2. 2015**  
— L2.7/L67211/01-11-02/2015-0001 —

Die der PRD Energy GmbH gemäß § 7 BBergG am 25. 10. 2011 zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld „Steinhorst“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG teilweise aufgehoben worden.

Die verbliebene Erlaubnisfeldfläche wird umrissen durch nachstehende Koordinaten der Feldeseckpunkte:

Nr.	Gauß-Krüger-Koordinaten		ETRS89/UTM-Koordinaten	
1.	3618372,06	5839705,37	32618253,02	5837807,75
2.	3614904,81	5839560,90	32614787,15	5837663,39
3.	3612007,15	5839440,16	32611890,64	5837542,75
4.	3610808,13	5839390,03	32610692,10	5837492,66
5.	3610960,05	5835743,20	32610843,89	5833847,28
6.	3610030,82	5835704,49	32609915,03	5833808,60
7.	3610105,83	5833902,98	32609989,98	5832007,81
8.	3598703,97	5833935,29	32598592,67	5832040,29
9.	3598560,00	5832350,00	32598448,73	5830455,64
10.	3596711,59	5832917,07	32596601,07	5831022,51
11.	3587960,00	5825380,00	32587852,84	5823488,59
12.	3585860,00	5821780,00	32585753,62	5819890,06

13.	3585488,05	5821075,00	32585381,80	5819185,35
14.	3584612,00	5819755,00	32584506,08	5817865,89
15.	3589895,00	5814672,00	32589786,89	5812784,83
16.	3580400,00	5814672,00	32580295,67	5812784,98
17.	3580400,00	5821500,00	32580295,99	5819605,39
18.	3580400,00	5833720,00	32580295,99	5831825,39
19.	3580400,00	5845000,00	32580296,18	5843100,90
20.	3597649,00	5845000,00	32597538,30	5843100,61
21.	3593720,00	5858000,00	32593611,08	5856095,50
22.	3618977,99	5858060,40	32618859,01	5856155,45
761.	3625817,55	5839705,37	32625695,54	5837807,62
1.	3618372,06	5839705,37	32618253,02	5837807,75.

Die Eckpunkte Nummer 22 bis 761 entsprechen der idealisierten Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt.

Davon ausgeschlossene Flächen aufgrund vorhandener Berechtigungen in ETRS89/UTM-Koordinaten:

#### **Bodenteich I**

A 1	3613030,70	5852339,72
A 2	3615823,46	5852456,27
A 3	3615867,78	5851394,11
A 4	3615670,27	5851353,84
A 5	3615406,14	5851422,89
A 6	3615025,71	5851256,88
A 7	3614818,79	5851226,23
A 8	3614345,92	5851236,52
A 9	3614309,72	5850808,62
A 10	3614096,82	5850537,49
A 11	3613106,71	5850518,20
A 1	3613030,70	5852339,72.

#### **Bokel-Hankensbüttel I**

B 1	3606989,36	5846241,19
B 2	3609775,47	5846357,38
B 3	3609848,75	5844599,79
B 4	3609660,47	5844592,04
B 5	3609564,73	5844595,96
B 6	3609463,43	5844622,23
B 7	3608690,08	5844908,75
B 8	3608589,98	5844930,35
B 9	3608500,25	5844928,03
B 10	3607790,12	5844836,42
B 11	3607653,25	5844722,01
B 12	3607072,93	5844236,97
B 1	3606989,36	5846241,19.

#### **Eldingen I**

C 1	3596765,00	5840000,00
C 2	3596765,00	5837645,00
C 3	3594900,00	5837645,00
C 4	3594900,00	5840000,00
C 1	3596765,00	5840000,00.

#### **Hankensbüttel I**

D 1	3607411,45	5844519,91
D 2	3607653,25	5844722,01
D 3	3607790,12	5844836,42
D 4	3608500,25	5844928,03
D 5	3608589,98	5844930,35
D 6	3608690,08	5844908,75
D 7	3609463,43	5844622,23
D 8	3609564,73	5844595,96
D 9	3609660,48	5844592,03
D 10	3609848,75	5844599,79
D 11	3609910,27	5844602,45
D 12	3609991,22	5842660,67
D 13	3607493,29	5842556,55
D 1	3607411,45	5844519,91.

**Hankensbüttel II**

E 1	3607493,29	5842556,55
E 2	3609991,22	5842660,67
E 3	3610066,24	5840860,66
E 4	3608817,27	5840808,61
E 5	3608848,50	5840059,23
E 6	3607599,54	5840007,19
E 1	3607493,29	5842556,55

Nach der teilweisen Aufhebung der Erlaubnis beträgt die Größe des Erlaubnisfeldes mit der Bezeichnung „Steinhorst Verkleinerung“ 588 812 400 m<sup>2</sup>.

Die Wirksamkeit dieser Teilaufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein.

— Nds. MBl. Nr. 8/2015 S. 236

**Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

**Zusammenlegung  
der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
Uthlede und Wulsbüttel (Kirchenkreis Wesermünde)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 2. 2. 2015**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Uthlede in Hagen im Bremischen und die Evangelisch-lutherische St.-Lucia-Kirchengemeinde Wulsbüttel in Hagen im Bremischen (Kirchenkreis Wesermünde) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Hagen im Bremischen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Uthlede in Hagen im Bremischen und der Evangelisch-lutherischen St.-Lucia-Kirchengemeinde Wulsbüttel in Hagen im Bremischen.

§ 2

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

§ 3

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt)

§ 4

Die einzige Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Lucia-Kirchengemeinde Wulsbüttel in Hagen im Bremischen wird Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Hagen im Bremischen.

§ 5

(1) Die Kirchenvorsteher der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Uthlede in Hagen im Bremischen und der Evangelisch-lutherischen St.-Lucia-Kirchengemeinde Wulsbüttel in Hagen im Bremischen werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Hagen im Bremischen.

(2) Scheidet in der Zeit bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes ein gewählter Kirchenvorsteher aus seinem Amt aus, so gilt für die Nachfolge Folgendes: Derjenige Ersatzkirchenvorsteher mit der höchsten Stimmenzahl, der in derselben Kirchengemeinde wie der ausgeschiedene Kirchenvorsteher zur Wahl gestanden hat, tritt in den Kirchenvorstand ein.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 8/2015 S. 237

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Planfeststellung gemäß den §§ 17 bis 17 e FStrG  
für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 7  
von südlich der Anschlussstelle Seesen  
bis südlich der Anschlussstelle Echte**

**Bek. d. NLStBV v. 25. 2. 2015 — 3328-31027-09/12-A 7 —**

Der von der NLStBV — Geschäftsbereich Gandersheim — vorgelegte Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) A 7 von südlich der Anschlussstelle Seesen bis südlich der Anschlussstelle Echte ist mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, durch Planfeststellungsbeschluss vom 30. 12. 2014, Aktenzeichen 3328-31027-09/12-A 7, festgestellt worden.

Die planfestgestellte Baumaßnahme umfasst im Wesentlichen den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 einschließlich schalltechnischer Maßnahmen, Anlagen zur Regenrückhaltung sowie landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme sowie eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Nummer 1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. 12. 2014 aufgeführten Unterlagen sowie der im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Auflagen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich seiner Begründung und die planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit vom

**10. 3. bis 23. 3. 2015 (einschließlich)**

- bei der Stadt Seesen, Marktstraße 1, Zimmer 12 (Bauverwaltungsabteilung), 38723 Seesen, während der Dienststunden
 

montags bis freitags	von 8.30 bis 12.00 Uhr,
montags	von 13.30 bis 15.00 Uhr,
donnerstags	von 13.30 bis 18.00 Uhr,

 und
- im Dienstgebäude der Gemeinde Kalefeld, Verwaltungsstelle Kalefeld — Bauamt —, Kleiner Hagen 4, 37589 Kalefeld, während der Dienststunden
 

montags, dienstags	von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs, freitags	von 7.30 bis 13.00 Uhr,
donnerstags	von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr,

zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können sie bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Adersheimer Straße 17, 38304 Wolfenbüttel, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel, angefordert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss auch im Internet unter [www.strassenbau.niedersachsen.de](http://www.strassenbau.niedersachsen.de) eingesehen werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 8/2015 S. 237

## Planfeststellungsbeschluss

## Planfeststellungsverfahren;

**Sechsstreifiger Ausbau der BAB A 7 Hannover—Kassel,  
Streckenabschnitt: AS Seesen—AS Nörten-Hardenberg;**

**Hier: Verkehrseinheit (VKE) 1**

**von südl. AS Seesen—südl. AS Echte  
von Betr.-km 221 + 000,000 bis Betr.-km 233 + 850,240  
in den Gemarkungen Engelade, Kirchberg, Ildehausen,  
Oldenrode, Düderode, Oldershausen, Echte und Kalefeld**

**1. Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses im Wesentlichen****1.1 Planfeststellung**

Für das o. a. Bauvorhaben wird gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. 6. 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 5. 2013 (BGBl. I S. 1388), in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 9. 2009 (Nds. GVBl. S. 361), und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), der aus den unter Ziff. 1.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan festgestellt.

**1.2 Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst Pläne zum sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7, zur Regenrückhaltung, zu aktiven Lärmschutzmaßnahmen, zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zum Grunderwerb. Änderungen und Ergänzungen, die sich im Zuge des Anhörungsverfahrens ergeben haben, sind in den Planunterlagen durch ergänzende Unterlagen und Unterlagen, welche die ursprünglichen Planunterlagen ersetzen, enthalten. Die Auflistung der planfestgestellten Unterlagen ist hier nicht abgedruckt.

**1.3 Nebenbestimmungen und Hinweise**

Der Beschluss ist u. a. mit Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen zur Vermeidung und Minderung sonstiger Auswirkungen zum Lärmschutz, zu landwirtschaftlichen Belangen und zum Naturschutz und zur Umwelt verbunden, die hier im Einzelnen nicht abgedruckt sind.

**1.4 Wasserrechtliche Entscheidungen und Konzentrationswirkung**

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet sämtliche wasserrechtliche Entscheidungen (vgl. § 19 WHG) und nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen für das Bauvorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

**1.5 Entscheidungen über Einwendungen**

Die bei Beschlussfassung bestehenden Einwendungen und Anträge der Betroffenen und sonstigen Einwender und Einwenderinnen sowie die Bedenken und Anträge, die Behörden und Stellen geäußert haben, werden hiermit zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen oder Zusagen des Vorhabenträgers Rechnung getragen wird oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

**2. Begründender Teil des Planfeststellungsbeschlusses**

Die Nummern 2.1 bis 2.4 sind hier nicht abgedruckt.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungs-

gericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfach 10 08 54), erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO. Vor dem Bundesverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen, jedoch nur in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten.

Gemäß § 17 e Abs. 2 S. 1 FStrG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss über diese Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (§ 1 und Anlage zum FStrAbG) keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherzustellen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17 e Abs. 4 FStrG).

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis**  
**der Gewässer II. Ordnung**  
**für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 111**  
**(Entwässerungsverband Oldersum)**

**Vom 28. 1. 2015**

Aufgrund des § 39 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. Nr. 1/2009 S. 70), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 111, Entwässerungsverband Oldersum, vom 4. 2. 1983 (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. 5. 2013 (Nds. MBl. S. 432), wird wie folgt geändert:

Die nachfolgend genannten Gewässer erhalten folgende Fassung:

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage Landkreis	Endpunkte des Gewässers	
			von E = East N = North	bis
1	2	3	4	5
177 c 2	Spetzerfehnkanal- Verbindungswieke	Aurich	Gemarkung Wiesmoor E 32414209 N 5919378	Spetzerfehnkanal Norderwieke
111/95	Kroglitztief	Aurich	Gemarkung Schirum E 32401115 N 5922470	Krummes Tief

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Aurich, den 28. 1. 2015

**Niedersächsischer Landesbetrieb**  
**für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

A d e n

— Nds. MBl. Nr. 8/2015 S. 239

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG**  
**(Biogasanlage Bühmann, Trumann, Hahnkemeyer GbR,**  
**Eldingen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 16. 2. 2015**  
**— CE000007440-14-098-01 U —**

Die Bühmann, Trumann, Hahnkemeyer GbR, Grebshorner Straße 26, 29351 Eldingen, hat mit Schreiben vom 7. 11. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Eldingen, Grebshorner Straße 26, Gemarkung Grebshorn, Flur 2, Flurstücke 66/8 und 66/7, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG

in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 8/2015 S. 239

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Genehmigungsverfahren  
nach dem BImSchG;  
(Oehmer Bioenergie GmbH & Co. KG, Leese)****Bek. d. GAA Hannover v. 25. 2. 2015  
— H 000001012-112 —**

Bezug: Bek. v. 10. 12. 2014 (Nds. MBl. S. 899)

Die Firma Oehmer Bioenergie GmbH & Co. KG, Oehmer Feld 1, 31633 Leese, hat beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück in 31633 Leese, Oehmer Feld 1, Gemarkung Leese, Flur 14, Flurstück 40/5, beantragt.

Der am 10. 12. 2014 im Nds. MBl. (Bezugsbekanntmachung) und in der örtlichen Tageszeitung öffentlich bekannt gemachte Erörterungstermin zur Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zur Biogasanlage wird verlegt. Dieser findet nunmehr am

**Mittwoch, 4. 3. 2015, um 10.00 Uhr  
im Hotel Pirandello,  
Loccumer Straße 35,  
31633 Leese,**

statt und wird bei Bedarf an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 8/2015 S. 240

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Stadtwerke Leer AöR,  
Klärschlammdeponie Leer-Hohegaste)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 10. 2. 2015  
— 3.2-62812-9/5-1 —**

Die Stadtwerke Leer AöR, Schleusenweg 16, 26789 Leer, hat mit Schreiben vom 18. 8. 2014 die Vorprüfung gemäß § 3 e Abs. 1 i. V. m. Nummer 12.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Klärschlammdeponie Leer-Hohegaste, Kortheemsterweg, 26789 Leer, Gemarkung Hohegaste, Flur 6, Flurstücke 37 (teilweise), 48 und 49 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die geplante Sicherung und Rekultivierung der in der Stilllegungsphase befindlichen Klärschlammdeponie Leer, in deren Rahmen ein Oberflächenabdichtungssystem auf die Deponie aufgebracht werden soll. Die Bauzeit soll ca. sechs Monate betragen. Das geplante Vorhaben bedarf eines abfallrechtlichen Zulassungsverfahrens nach § 35 KrWG.

Gemäß § 3 e Abs. 1 i. V. m. Nummer 12.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 8/2015 S. 240

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 2. 2015  
— 31200-40211/1-7.32.1-8/OL 14-185-01 —**

Die Firma Molkerei Ammerland eG, Oldenburger Landstraße 1 a, 26215 Wiefelstede, hat mit Antrag vom 30. 9. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Verarbeitung von Milch am Standort in 26125 Oldenburg, Gemarkung Ohmstede, Flur 25, Flurstück 145/13, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung:

Die Füllmenge der Ammoniakkälteanlage wird von 5 Tonnen auf 6,5 Tonnen erhöht. Die vorhandene Anlage wird durch einen Eiswasservorkühler und die dadurch notwendigen Ergänzungen der Anlagentechnik erweitert.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.29.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 8/2015 S. 240

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogas Westerbakum GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 2. 2015  
— 31201-40211-8.6.3.2-02 —**

Die Firma Biogas Westerbakum GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 25. 7. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzkapazität von ca. 55 Tonnen je Tag (Nummer 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort in 49456 Bakum — Ortsteil Westerbakum —, Mühlendamms 2, Gemarkung Bakum, Flur 3, Flurstück 61/4, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung einer Aufbereitungsanlage zur Aufbereitung von flüssigen Gärresten bzw. der flüssigen Phase der vorgeschalteten Separation mittels Membrantechnologie mit dem Ziel, die flüssige Phase soweit zu reinigen, dass sie in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 8/2015 S. 240

**Berichtigung**

**Berichtigung  
des RdErl. Digitalfunk;  
Operativ-Taktische Adressen und Funkrufnamen  
für den Brand- und Katastrophenschutz  
sowie den Rettungsdienst**

Dem RdErl. des MI vom 27. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 204) —  
VORIS 21100 — wird die folgende Anlage 3 angefügt:

**Anlage 3****Abkürzungen zur Verwendung in der OPTA\*)**

Art	Kurzbezeichnung	Abkürzung	Art	Kurzbezeichnung	Abkürzung
Funktions- bereiche	Oberste Landesbehörde, z. B. MI	IM (+ BS oder KATS)		Bereitschaftsführerin/Verbands- führerin oder Bereitschaftsführer/ Verbandsführer	VF
	Landesbranddirektorin oder Landesbranddirektor	LBD		Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister	STBM
	Mittlere Landesbehörde, Polizeidirektion	PD		Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister	GBM
	Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister	RBM		Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister	ORTSBM
	Einsatzleiterin oder Einsatzleiter	EL		Pressesprecherin oder Pressesprecher	PRESSE
	Leiterin oder Leiter der Organisation	LDO		Zugführerin oder Zugführer	ZF
	Leiterin oder Leiter vom Dienst	LVD		Fachberaterin oder Fachberater	FACHBER oder FB
	Leiterin oder Leiter Haupt- berufliche Wachbereitschaft	LHWB		Unterführerin oder Unterführer, Gruppenführerin oder Gruppen- führer	GF
	Leiterin oder Leiter Fernmeldebetrieb	LDF		Truppführerin oder Truppführer	TF
	Leiterin oder Leiter Werkfeuerwehr	LWF		Angriffstruppführerin oder Angriffstruppführer	ANGRTF
	1. Stellvertretende Leiterin oder 1. Stellvertretender Leiter der Organisation	LDOV		Stellvertreterin oder Stellvertreter	...V
	2. Stellvertretende Leiterin oder 2. Stellvertretender Leiter der Organisation	LDOVV		Angriffstruppfrau oder Angriffstruppmann	ANGRM
	Lagedienstführerin oder Lagedienstführer	LAGEDI		Wassertruppführerin oder Wassertruppführer	WTF
	Führungskraft Führungsstufe D (A-Dienst)	ADI		Wassertruppfrau oder Wassertruppmann	WTM
	Führungskraft Führungsstufe C (B-Dienst)	BDI		Schlauchtruppführerin oder Schlauchtruppführer	STF
	Führungskraft Führungsstufe B (C-Dienst)	CDI		Schlauchtruppfrau oder Schlauchtruppmann	STM
	Brandmeisterin oder Brandmeister vom Dienst	BVD		Maschinistin oder Maschinist	MA
	Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister	KBM		Zusatz Information und Kommunikation	IUK
	Kreisschirrmeisterin oder Kreisschirrmeister	KSM		Zusatz Rettungshunde	RETTHU
	Funk- und Kommunikations- beauftragte oder Funk- und Kommunikations- beauftragter (S 6)	FUNK		Zusatz Wasserrettung	WASS
Kreisbereitschaftsführerin oder Kreisbereitschaftsführer	KBF		Zusatz Tauchen	TAUCH	
Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt	LNA		Zusatz Rettung/Rettungsdienst	RETT	
Organisatorische Leiterin oder Organisatorischer Leiter Rettungsdienst	ORGL		Zusatz Höhenrettung	HRETT	
Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter	AL		Zusatz Verpflegung/Küche	VPF	
			Zusatz Betreuung	BTR	
			Zusatz Behandlung	BEH	
			Zusatz Umwelt	UMW	
			Zusatz ABC	ABC	
			Zusatz Dekontamination	DEKON	

Art	Kurzbezeichnung	Abkürzung	Art	Kurzbezeichnung	Abkürzung	
	Zusatz örtliche Lage	NORD SUED OST WEST		Drehleiter DLAK 23/12	DLK23-12	
	Zusatz Schiffsbrandbekämpfung	SCHIFF		Drehleiter DLK 12/9	DLK12-9	
	Sonstige	SONST		Drehleiter DLK 18/12	DLK18-12	
Einheit	Technische Einsatzleitung	TEL		Drehleiter DLK 23/12	DLK23-12	
	Einsatzleitung vor Ort	ELO		Einsatzleitwagen ATF	ELWATF	
	Bereitschaft	BER		Einsatzleitwagen ELW 1	ELW1	
	Zug	ZUG		Einsatzleitwagen ELW 2	ELW2	
	Gruppe	GRU		Einsatzleitwagen ELW 3	ELW3	
	Trupp	TRU		Feuerlöschboot	FLB	
	Schnelleinsatzgruppe	SEG		Feuerwehrflugdienst	FLUGDI	
	Kreisfeuerwehrbereitschaft	KFB		Flugfeldlöschfahrzeug	FLF	
	Medizinische Task Force	MTF		Gefahrgut	G	
	Reserve Funkgeräte	RES		Gerätewagen	GW	
	Funkgeräte für Ausbildung	AUSBDG		Großkrankenwagen	GKTW	
	Brandsicherheitswachdienst	BRASIWA		Großrettungswagen	GRTW	
	Psychosoziale Notfallversorgung	PSNV		Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 16/12	HLF16-12	
	Analytische Task Force	ATF		Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 16/25	HLF16-25	
Einrichtung	Leitstelle	LTS		Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	HLF20-16	
	Fernmeldezentrale	FMZT		Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	HLF10	
	Stab	STAB		Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10/6	HLF10-6	
	Feuerwache	FWACHE		Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	HLF20	
	Feuerwehrhaus	FHAUS		Hubarbeitsbühne, HAB	HAB	
	Rettungswache	RWACHE		Information und Kommunikation	IUK	
	Unterkunft	UNTERK		Intensivtransporthubschrauber	ITH	
	Behandlungsplatz	BHP		Intensivtransportwagen	ITW	
	Betreuungsstelle	BTS		Kleinalarmfahrzeug KLAf	KLAf	
	Unfallhilfsstelle	UHS		Kleinlöschfahrzeug	KLF	
	Feuerwehrtechnische Zentrale	FTZ		Kommandowagen	KDOW	
	Fahrzeuge	ABC Erkundungskraftwagen (ABC-Erkunder)	ABCERK		Krad	KRAD
		ABC-Messleitwagen	MESSLE		Kran	KRAN
		Abrollbehälter	AB		Krankentransportwagen 4-Tragen	KTW4
Abstützmaterial		BAU		Krankentransportwagen Typ A 1	KTWA1	
Anhänger Umwelt		UMWELTA		Krankentransportwagen Typ A 2	KTWA2	
Atemschutz		A		Krankentransportwagen Typ B	KTWB	
Atemschutz/Strahlenschutz		AS		Krankentransportwagen-Infektion	KTWINF	
Bagger/Schaufellader		BAGGER		Lastkraftwagen	LKW	
Behindertentransportwagen		BEHINDTW		Lichtmastfahrzeug	LIMA	
Betreuungs-Lastkraftwagen		BLKW		Logistik	L	
Betreuungskombi		BTRKOMBI		Logistik 1	L1	
CBRN-Erkundungswagen		CBRNERKW		Logistik 2	L2	
CBRN-Messleitkomponente		CBRNMLK		Löschgruppenfahrzeug 20 KatS	LF20KATS	
Dekon-Fahrzeug Gerät (Dekon-G)		DEKONG		Löschgruppenfahrzeug KatS	LFKATS	
Dekon-Fahrzeug Personen (Dekon-P)		DEKONP		Löschgruppenfahrzeug LF 10	LF10	
Dekon-Fahrzeug Verletzter (Dekon-V)		DEKONV		Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	LF10-6	
Drehleiter DL 16/4		DL16-4		Löschgruppenfahrzeug LF 16	LF16	
Drehleiter DLAK 12/9		DLK12-9		Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	LF16TS	
Drehleiter DLAK 18/12		DLK18-12		Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	LF16-12	
				Löschgruppenfahrzeug LF 20	LF20	

Art	Kurzbezeichnung	Abkürzung
	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	LF20-16
	Löschgruppenfahrzeug LF 24	LF24
	Löschgruppenfahrzeug LF 8	LF8
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	LF8-6
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 mit technischer Hilfeleistung	LF8-6H
	Luftbeobachter	LUFTBE
	Mannschaftstransportwagen	MTW
	Mannschaftstransportwagen Behandlung	MTWBEH
	Mannschaftstransportwagen Betreuung	MTWBTR
	Mannschaftstransportwagen Dekontamination Verletzter	MTWDE-KON
	Medizin	MED
	Mehrzweckboot	MZB
	Mehrzweckfahrzeug	MZF
	Messtechnik	MESS
	Mittleres Löschfahrzeug MLF	MLF
	Mulde	MULDE
	Notarzteinsatzfahrzeug	NEF
	Notarztwagen	NAW
	Notarztwagen-Baby	NAWBABY
	ÖL	OEL
	Personenkraftwagen	PKW
	Rettungsboot	RETTB
	Rettungshubschrauber	RTH
	Rettungshund	RETTHU
	Rettungswagen, Krankentransportwagen Typ C	RTW
	Rüst	RUEST
	Rüstwagen	RW
	Rüstwagen RW 1	RW1
	Rüstwagen RW 2	RW2
	Sanität	SAN
	Schlauchwagen KatS	SWKATS
	Schlauchwagen SW 1000	SW1000
	Schlauchwagen SW 2000	SW2000
	Schlauchwagen SW 500	SW500
	Sonderfahrzeug	SON

Art	Kurzbezeichnung	Abkürzung
	Sonderkraftfahrzeug TEL	SONKFTEL
	Staffellöschfahrzeug 20/25	STLF 20-25
	Staffellöschfahrzeug StLF10/6	STLF10-6
	Strahlenschutz	S
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	TLF16-24
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	TLF16-25
	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	TLF20-40
	Tanklöschfahrzeug TLF 2000	TLF2000
	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	TLF24-50
	Tanklöschfahrzeug TLF 3000	TLF3000
	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	TLF4000
	Tanklöschfahrzeug TLF 8/15	TLF8-15
	Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	TLF8-18
	Tankwagen	TANKW
	Taucher	TAUCH
	Technik	TECH
	Teleskopfahrzeug	TMF
	Tier	TIER
	Tragkraftspritzenanhänger	TSA
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	TSF
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	TSFW
	Trockentanklöschfahrzeug TroTLF 16	TROTLF
	Vorausrüstwagen	VRW
	Wasserrettung	WASS
	Wechselladerfahrzeug	WLF
	Wechselladerfahrzeug mit Kran	WLFK
	Zugtruppkraftwagen	ZUGTRKW
	Zusatz	Z
	Zusatz für Hilfeleistung	H
	Zusatz für Schlauchmaterial	SW
	Zusatz für Technische Hilfe	TH
	Zusatz für Waldbrand	W
	Zusatz für Wasser	WASSER
	Zusatz für Sonderlöschmittel	SONLM
	Zusatz für Unterkunft	UNTK

\*) Eine Kombination von Abkürzungen ist bis zur maximalen Länge des Blocks 4.2 möglich.

— Nds. MBl. Nr. 8/2015 S. 241

**Bekanntmachungen der Kommunen****Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Lichtenmoor“  
in der Gemarkung Rethem (Aller),  
Landkreis Heidekreis****Vom 12.12.2014**

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 BNatSchG, § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 23 NAGBNatSchG in Verbindung mit §§ 14 und 32 NAGBNatSchG, sowie § 32 BNatSchG wird verordnet:

**§ 1****Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete und in der mitveröffentlichten Karte dargestellte Gebiet in der Gemarkung Rethem/Aller im Landkreis Heidekreis wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lichtenmoor“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 236 ha und liegt im südwestlichsten Bereich des Landkreises Heidekreis, ca. 7,5 km südwestlich des Ortes Rethem (Aller), 4 km westlich von Lichtenhorst und bildet nach drei Seiten die Grenze zum Landkreis Nienburg.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 10.000. Diese verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit der Karte kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Rethem (Aller) und beim Landkreis Heidekreis, Harburger Str. 2, 29614 Soltau — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden. Das NSG „Lichtenmoor“ ist Bestandteil des gleichnamigen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes Nr. 442.

**§ 2****Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG ist überwiegend durch verschiedene Hochmoor-degenerationsstadien mit Handtorfstichen sowie feuchte und trockene Heiden geprägt. Insbesondere im westlichen Gebiet bestehen erhaltenswerte naturnahe Moorwälder. Im Norden des Gebietes sind weitere Moorwald- und Forstflächen vorhanden. Am Nord- und Südrand des Schutzgebietes werden Teilflächen als Grünland genutzt.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Hochmoorflächen einschließlich der Degenerations- und Pfeifengrasstadien, der Schwingrasen- und Übergangsmoore, der dystrophen Stillgewässer, der Heiden sowie der Moorwaldkomplexe, auf den für sie naturraumtypischen Standorten, mit den jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.
- (3) Besonderer Schutzzweck ist:
  1. die Erhaltung und Entwicklung des Torfkörpers und die Wiederherstellung von Standortverhältnissen (insbesondere des naturnahen Wasserhaushaltes), die so weit wie möglich den natürlichen Gegebenheiten entsprechen,
  2. die Erhaltung, Entwicklung und Förderung offener Moorbereiche der degenerierten Hoch- und Übergangsmoore, Feuchtheiden mit Glockenheide sowie Trockenheiden mit Besenheide,
  3. die Erhaltung und Entwicklung der dystrophen Stillgewässer (Torfstiche),
  4. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und strukturreichen Birken- und Kiefernbruchwäldern insbesondere im Westen und Norden des NSG,

5. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen tot- und altholzreichen Wäldern einschließlich strukturreicher lichter Waldinnen- und Waldaußenränder und Übergangsbiotope unter anderem durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse sowie durch die Beseitigung gebietsfremder Pflanzen und Gehölzarten wie z. B. Spätblühende Traubenkirsche und Kulturheidelbeere, sowie von invasiven, nicht lebensraumtypischen Arten wie Fichte und Douglasie,
  6. die Erhaltung von durch hohe Grundwasserstände geprägten Pufferzonen im Norden und Südosten des zentralen Moorbereichs durch extensive Grünlandnutzung oder Entwicklung von Sumpfbiotopen,
  7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum aller gebietstypischen Tierarten insbesondere für Moorfrosch, Großes Mausohr, Bekassine, Braunkehlchen, Heidelerche, Kranich, Krickente, Neuntöter, Pirol, Turteltaube, Ziegenmelker sowie potenziell Birkhuhn, Großer Brachvogel, Sumpfohreule, Raubwürger und Rotmilan,
  8. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Pflanzenarten wie insbesondere Rosmarinheide, Rundblättriger Sonnentau, Englischer Ginster, Gagelstrauch, Kleiner Wasserschlauch, Gewöhnlicher Wasserschlauch, Moosbeere und Rauschbeere,
  9. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, ungestörten Landschaftsbildes,
  10. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser,
  11. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der streng geschützten Brutvögel.
- (4) Das NSG umfasst das gesamte FFH-Gebiet Nr. 442 „Lichtenmoor“ auf dem Gebiet des Heidekreises. Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG Nr. L 206, S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet im NSG ist daher weiterhin die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (s. Anlage II FFH-Basiserfassung „Lichtenmoor“) sowie charakteristischer Arten:

**a) 3160 Dystrophe Seen und Teiche durch**

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation insbesondere durch Sicherung des Wasserstandes und der Wasserqualität,

Erhaltung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Beschattung und Gehölzaufwuchs,

**b) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix durch**

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes struktur- und artenreicher Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und weiteren Moor-

und Heidearten wie Torfmoos, Schnabelried, Scheiden-Wollgras mit weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biototypischen Nährstoffverhältnissen, mit wenig oder keiner Verbuschung sowie die enge räumliche und ökologische Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen u. a. durch Sicherung oder Verbesserung des Wasserhaushaltes und bedarfsgerechte Maßnahmen zur Gehölzentfernung und Heideverjüngung sowie zum Nährstoffaustausch,

Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für z. B. Kreuzotter, Heidelerche, Birkhuhn, Kranich durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Sicherung der Wasserstände, bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs sowie bedarfsgerechtes Entfernen von Rohhumus und regelmäßige Maßnahmen zur Heideverjüngung mit ausgeprägter Strukturvielfalt,

#### c) 4030 Trockene europäische Heiden durch

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide, in einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien auf basen- und nährstoffarmen trockenen Standorten,

Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie u. a. Schlingnatter, Zauneidechse, Heidelerche und Ziegenmelker insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs sowie bedarfsgerechtes Entfernen von Rohhumus und regelmäßige Maßnahmen zur Heideverjüngung,

#### d) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore durch

Erhaltung und Förderung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüssen degenerierten Hochmooren mit möglichst weiträumig nassen, nährstoffarmen, waldfreien Flächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen, durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie durch bedarfsgerechte Entfernung des Gehölzwuchses, bedarfsgerechtes Entfernen von Rohhumus und regelmäßige Maßnahmen zur Heideverjüngung mit ausgeprägter Strukturvielfalt,

#### e) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore durch

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes struktur- und artenreicher Übergangs- und Schwingrasenmoore mit hohem Anteil typischer Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, hoher Wassersättigung und biototypischen armen Nährstoffverhältnissen,

Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Sicherung der Wassersättigung sowie bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs,

#### f) 91DO Moorwälder durch

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes torfmoosreicher Birken- und Kiefern-Bruchwälder auf nährstoffarmen, wassergesättigten Torfböden mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie strukturreichen, lichten Waldändern einschließlich typischer Tier- und Pflanzenarten wie u. a. Großes Mausohr, Kranich, Birkhuhn und Rotmilan insbesondere durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und weiterer landschaftspflegerischer Maßnahmen,

g) die Erhaltung und Förderung der **Tier- und Pflanzenarten** nach Anhang II FFH-Richtlinie, insbesondere der **Fledermausart Großes Mausohr** (*Myotis myotis*) durch

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Gebietes als Mausohr-Jagdgebietenkomplex (FFH-Melde Nr. 3221-331).

### § 3

#### Schutzbestimmungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG abseits der Wege nicht betreten werden, soweit § 4 nichts anderes bestimmt.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im NSG sind insbesondere folgende Handlungen untersagt:
  1. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen, ausgenommen von dem Verbot sind Führungen durch einen naturkundlich gebildeten Führer,
  2. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern diese sich im Dienst befinden,
  3. zu lagern, zu campen oder zu zelten,
  4. bauliche Anlagen einschließlich genehmigungsfreier Anlagen zu errichten sowie Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen aufzubauen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen, ausgenommen von dem Verbot ist die zur ordnungsgemäßen Jagdausübung unbedingt erforderliche Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen,
  5. Abfall aller Art, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen von dem Verbot ist die kurzfristige Lagerung von Siloballen, Landschaftspflegematerial, Lesesteinen und Holz zur Abholung, sofern sie auf den jeweiligen Flächen gewonnen bzw. entnommen wurden,
  6. Einleiten von wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art in Oberflächengewässer oder den Grundwasserkörper des Schutzgebietes,
  7. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Quads, Segways und Motorrädern o. Ä. zu befahren,
  8. im Gebiet zu reiten,
  9. ferngesteuerte Geräte zu betreiben und Drachen, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, landen zu lassen,
  10. Überflüge aller Art unter 300 m über der Bodenoberfläche durchzuführen,
  11. Wald, Grünland oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
  12. die derzeitige Grünlandnutzung zu intensivieren,
  13. Ackerbau und Kurzumtriebsplantagen zu betreiben,
  14. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies nur indirekt geschieht; Viehtränken sind von dem Verbot ausgenommen,
  15. zusätzliche Entwässerungen durchzuführen,
  16. Leitungen aller Art ober- oder unterirdisch einschließlich Hochleitungen zu verlegen,
  17. Bohrungen aller Art niederzubringen,
  18. das Bodenrelief zu verändern, einschließlich der Neuanlage von Gewässern,
  19. Feuer zu machen,
  20. Torf, Tiere, Pflanzen oder Pilze zu entnehmen,
  21. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen, außer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,

22. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören,
23. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
24. Tiere oder Pflanzen einzubringen oder Neuaufforstungen durchzuführen,
25. FFH-Lebensraumtypen oder gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören sowie
26. Totholz sowie Habitat- und Altholzbäume außerhalb der Wälder zu entnehmen.

#### § 4

##### Freistellungen

###### (1) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des NSG durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist,
3. Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Werden Maßnahmen im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde ausgeführt, bedürfen diese keines gesonderten Einvernehmens derselben.

###### (2) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit diese sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild und den Jagdschutz erstreckt und keine streng geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG betrifft. Dem Veränderungsverbot nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG unterliegen jedoch weiterhin

1. die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Köder- und Futterplätzen,
2. der Betrieb von Wildfütterungsanlagen ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG.

###### (3) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Waldflächen ist freigestellt jedoch

1. nur bei ausschließlich einzelstammweiser, boden- und vegetationsschonender Holzentnahme in der Zeit vom 01. Januar bis 01. März sowie vom 01. September bis zum 31. Dezember eines Jahres, ohne Totholzentnahme,
2. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
3. ohne Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
4. ohne erhebliche Bodenverdichtungen,
5. ohne Standortveränderungen (abiotische Verhältnisse) durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung,
6. bei Neupflanzung und Aussaat unter ausschließlicher Verwendung von Kiefer (*Pinus sylvestris*), Eiche (*Quercus robur*), Birke (*Betula pendula*, *B. pubescens*) und Buche (*Fagus sylvatica*) ausschließlich in den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Flächen und generell ohne Verwendung von Fichte (*Picea abies*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Roteiche (*Quercus rubra*) und Lärche (*Larix decidua*) sowie anderer lebensraum- und gebietsfremder Arten,

7. in Moorwäldern (LRT 91D0) mit Erhaltungszustand „B“ oder „C“ bei der Holzentnahme und Pflege
  - a) unter Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 Prozent der Fläche und
  - b) mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von drei lebenden Altholz-Bäumen je ha,

###### 8. in Moorwäldern (LRT 91D0) mit Erhaltungszustand „A“ bei der Holzentnahme und Pflege

- a) unter Belassung eines Altholzanteils auf mindestens 35 Prozent der Fläche und
- b) mit Dauerhafter Markierung unter Belassung von mindestens sechs lebenden Habitatbäumen je ha.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.

###### (4) Freigestellt ist die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG ordnungsgemäße Nutzung von in der maßgeblichen Karte dargestelltem Grünland nach guter fachlicher Praxis, jedoch

1. ohne Umwandlung zu Acker und ohne Grünlanderneuerung,
2. insbesondere bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
3. ohne Pflegeumbruch, die Nachsaat als Übersaat ist zulässig,
4. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die horstweise Bekämpfung von Weideunkräutern und Giftpflanzen sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen dieser Zeit keine Einwände erhoben hat,
5. ohne landwirtschaftliche Bearbeitung vom 15. März bis 15. Juni eines Jahres,
6. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
7. ohne Aufbringung von flüssigen organischen Düngern, Gärresten aus Biogasanlagen oder Geflügelmist sowie
8. ohne Geflügelhaltung.

Die Anlage und der Betrieb von Viehtränken sowie die Errichtung, Unterhaltung oder Instandsetzung ortsüblicher, der Landschaft angepasster unauffälliger Weidezäune sind freigestellt.

Die Beseitigung von Wildschweinschäden durch gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1–5 ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde möglich.

###### (5) Zur Unterhaltung von Wegen und Gräben sind folgende Handlungen freigestellt:

1. die Unterhaltung der vorhandenen Wege laut Karte mit abgelagerten Lesesteinen, heimischen Sanden und Natursteinschotter, bodensauren Sanden oder Natursteinschotter aus anderen Regionen oder natürlich anstehendem Material, einschließlich der Freihaltung des Lichtraumprofils,
2. die jeweils einseitige, ordnungsgemäße naturschonende Grabenunterhaltung ausschließlich mit Mähkorb oder von Hand, in der Zeit vom 01. September bis 31. Oktober eines Jahres unter Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen, und ohne Beschädigung oder Veränderung der Gewässersohle,

###### (6) Die Entwicklung von Wald in einen in § 2 Abs. 4 aufgeführten anderen Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde freigestellt.

###### (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

###### (8) Zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

**§ 5****Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, insbesondere folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

- a) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet,
- b) die mechanische Bekämpfung gebietsfremder Gehölzarten, insbesondere der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und der Kulturheidelbeere (*Vaccinium corymbosum*),
- c) die Entkusselung, das Mähen, Plaggen sowie extensive Beweidung und Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck des NSG gem. § 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4 a–e im Auftrag der Naturschutzbehörde erforderlich ist,
- d) die Kammerung bzw. Verfüllung von Gräben und Entfernung bzw. Abdichtung vorhandener Verrohrungen von Gräben und Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck des NSG gem. § 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4 a–f erforderlich ist.

Die Eigentümer sind gem. § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

**§ 6****Befreiungen bzw. Einvernehmen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die das FFH-Gebiet betreffen, kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind. Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes vorliegen, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Ein-

vernehmen erteilen. Die Einvernehmenserklärung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

**§ 7****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt ohne dass eine erforderliche Zustimmung bzw. Einvernehmenserklärung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigepflichtige Maßnahme erhoben wurden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

**§ 8****Aufheben von Verordnungen**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Lichtenmoor“ in der Gemarkung Rethem (Aller), Landkreis Soltau-Fallingb. vom 17.11.1970 aufgehoben.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

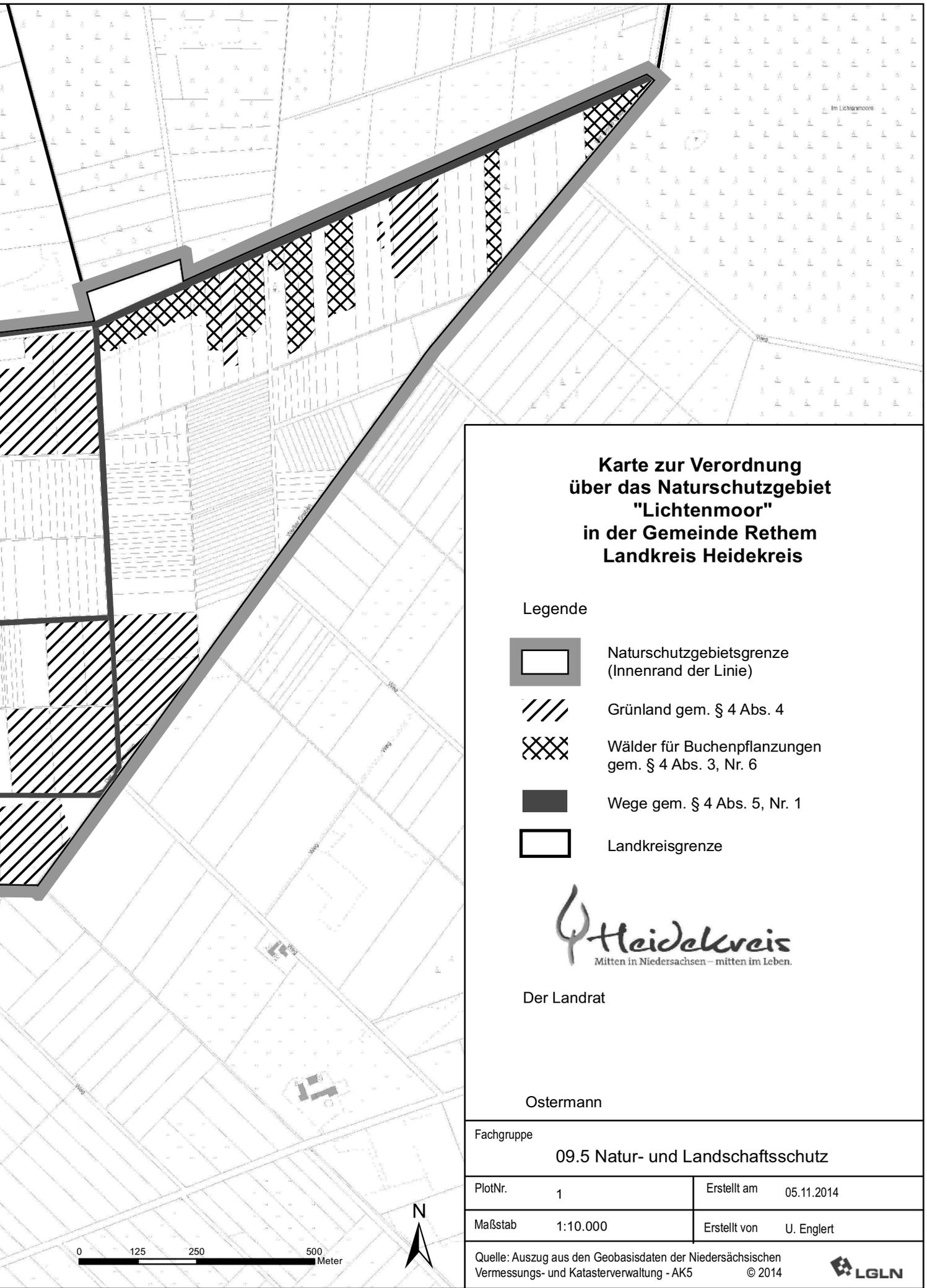
Soltau, den 12.12.2014

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

O s t e r m a n n





**Karte zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
"Lichtenmoor"  
in der Gemeinde Rethem  
Landkreis Heidekreis**

Legende

-  Naturschutzgebietsgrenze (Innenrand der Linie)
-  Grünland gem. § 4 Abs. 4
-  Wälder für Buchenpflanzungen gem. § 4 Abs. 3, Nr. 6
-  Wege gem. § 4 Abs. 5, Nr. 1
-  Landkreisgrenze



Der Landrat

Ostermann

Fachgruppe

**09.5 Natur- und Landschaftsschutz**

PlotNr.

1

Erstellt am

05.11.2014

Maßstab

1:10.000

Erstellt von

U. Englert

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung - AK5

© 2014



---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**